



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zl. 5.380/111-II/C/95

Wien, am 29. Juli 1995

XIX. GP.-NR

1254/AB

1995-08-02

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

zu

1290/J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat AMON und Kollegen haben am 12. Juni 1995 unter der Nr. 1290/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überprüfung einer linksextremen Zeitung der Grünalternativen Jugend" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht das Impressum der Antifaschistischen Nachrichten (Nr.1) unter der Annahme, daß es sich um ein periodisches Medienwerk handelt, den medienrechtlichen Offenlegungspflichten?
2. Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?
3. Werden Zeitschriften radikalen Charakters von den Sicherheitsbehörden Überwacht und insbesondere auf das Vorliegen von Medieninhaltsdelikten geprüft?
4. Wenn ja, wurden Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet?
5. Wenn nein, wie konnte die Überwachung der linksextremen Medienprodukte bei einer Überwachung dieser Szene unterbleiben?
6. Welche vereinsrechtlichen Schritte werden Sie gegen die als Vereine konstituierten Herausgeber von Zeitschriften mit strafrechtlich relevantem Gedankengut setzen?
7. Um welche Vereine handelt es sich konkret?
8. Wie lauten deren Satzungen?
9. Wie setzt sich deren Vorstand zusammen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die Sicherheitsbehörden erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag zur Wahrnehmung strafbarer Handlungen u.a. auch durch die Überprüfung von Druckwerken auf das allfällige Vorliegen von Medieninhaltsdelikten. Gegebenenfalls werden entsprechende Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaften erstattet.

Zu der Frage 6:

Sollten Vereinen zuzurechnende strafrechtliche Verurteilungen wegen Medieninhaltsdelikten bekannt werden, würden seitens der Vereinsbehörden selbstverständlich die jeweils gebotenen vereinsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur behördlichen Auflösung eines Vereines getroffen werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Eine Beantwortung ist aufgrund der vorliegenden Fragestellung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

